



Verfügung

betreffend

Zustandekommen eines Referendums

Gestützt auf § 82 in Verbindung mit § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR) sowie auf die Prüfung der Unterschriftenlisten des am 26. April 2022 eingereichten Referendums gegen die Erschliessung und Neugestaltung vom Ebnetweg, verfügt die Gemeindeverwaltung Titterten:

1. Das Referendum gegen die Erschliessung und Neugestaltung vom Ebnetweg ist zustande gekommen, nachdem der Gemeindeverwaltung innerhalb der Referendumsfrist die gemäss § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) verlangte Anzahl Unterschriften von mindestens 10 % (32) eingereicht wurden.
2. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt **65**.
3. Die Verfügung wird mit Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung im Publikationsorgan der Gemeinde (Gemeindenews, Schaukasten) veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gestützt auf § 83 GpR kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im amtlichen Publikationsorgan beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.